

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 2003/2/25 B1562/02

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.02.2003

Index

L6 Land- und Forstwirtschaft
L6800 Ausländergrunderwerb, Grundverkehr

Norm

Tir GVG 1983 §1 Abs1 Z1
Tir GVG 1983 §3 Abs1 lita
Tir GVG 1996 §23
Tir GVG 1996 §31
Tir GVG-Nov LGBl 75/1999 ArtII Abs2

Leitsatz

Keine Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte durch die Zurückweisung der Anzeige einer Schenkung auf den Todesfall an die Grundverkehrsbehörde als verspätet; Anwendung der verfahrensrechtlichen Bestimmungen des Tir GVG 1996 auf den bereits 1988 abgeschlossenen Schenkungsvertrag; keine Bedenken gegen die zweijährige Übergangsfrist für die Anzeige bereits vor 1994 abgeschlossener Rechtsgeschäfte

Rechtssatz

Keine Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte durch die Zurückweisung der Anzeige einer Schenkung auf den Todesfall an die Grundverkehrsbehörde als verspätet gemäß §31 Abs2 Tir GVG 1996 iVm ArtII Abs2 Tir GVG-Nov LGBl 75/1999.

Anwendung der verfahrensrechtlichen Bestimmungen des Tir GVG 1996 auf den bereits 1988 abgeschlossenen Schenkungsvertrag; Genehmigungspflicht eines solchen Vertrages bereits bei Vertragsabschluss; rückwirkende Unwirksamkeit eines Rechtsgeschäftes bei nicht rechtzeitiger Anzeige.

Keine Bedenken gegen die zweijährige Übergangsfrist für die Anzeige (achtwöchige Frist in §23 Abs1 Tir GVG 1996) für vor 1994 abgeschlossene Rechtsgeschäfte in §31 Tir GVG 1996 iVm ArtII Abs2 Tir GVG-Nov LGBl 75/1999.

Keine willkürliche Beurteilung des Grundstücks als land- und forstwirtschaftliches Grundstück; Beschaffenheit bzw. Verwendung eines Grundstücks hiebei maßgeblich und nicht Flächenwidmung.

Keine Präjudizialität der als gemeinschaftsrechtswidrig erachteten (materiell-rechtlichen) Bestimmungen über die Genehmigungspflicht beim Erwerb land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke bei Zurückweisungsbeschluss.

Entscheidungstexte

- B 1562/02
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 25.02.2003 B 1562/02

Schlagworte

EU-Recht, Übergangsbestimmung, Grundverkehrsrecht, Grundstück land- oder forstwirtschaftliches, Widmung, Rechtsgeschäft unter Lebenden, Nichtigkeit (eines Rechtsgeschäftes), Fristen, VfGH / Präjudizialität, Anwendbarkeit (Verfahrensrecht - materielles Recht)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2003:B1562.2002

Dokumentnummer

JFR_09969775_02B01562_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at